



FAQ Kantonszuweisung Ukraine (Stand 22.04.2022)

Sie haben in der Schweiz ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (S-Status) gestellt oder planen demnächst ein solches zu stellen. Nachfolgend finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema Kantonszuweisung von Personen im S-Verfahren.

1. Was ist eine Kantonszuweisung?

Ihr Verfahren zum Schutzstatus S führt das Staatssekretariat für Migration (SEM) durch. Im Rahmen dieses Verfahrens weist das SEM Sie einem der 26 Schweizer Kantone zu. Ab diesem Zeitpunkt ist dieser Kanton für Ihre Unterbringung und Betreuung zuständig. Dazu gehört im Bedarfsfall auch die Ausrichtung der Sozialhilfe, welche den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz deckt.

2. Welchem Kanton werde ich zugewiesen und wie werde ich darüber informiert?

Die Kantonszuweisung von Asylsuchenden und von Personen im S-Verfahren erfolgt gemäss einem Verteilschlüssel. Jeder Kanton erhält proportional zu seiner Bevölkerung einen Anteil an Personen mit S-Verfahren. Welchem Kanton Sie zugewiesen werden, entscheidet das SEM am Tag Ihrer Registrierung in einem der sechs Bundesasylzentren gemäss dem Verteilschlüssel und informiert Sie mündlich darüber. Ihren schriftlichen Kantonszuweisungsentscheid erhalten Sie gemeinsam mit Ihrem S-Entscheid entweder direkt vor Ort ausgehändigt oder im Anschluss per Post zugestellt.

3. Kann ich bei der Kantonszuweisung mitbestimmen?

Das SEM entscheidet, welchem Kanton sie zugewiesen werden. Grundsätzlich erfolgt die Kantonszuweisung gemäss dem Verteilschlüssel. Einzig in folgenden Fällen haben Sie Anspruch darauf, in denselben Kanton zugewiesen zu werden, wie Ihre Angehörigen oder engen Bezugspersonen:

- Erweiterte Kernfamilie: Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern diese ohne eigene Familie um Schutz ersuchen; sowie Grosseltern.
- Vulnerable Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie: z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problem oder Altersgebrechen.

Wünsche zur Zuweisung mit/zu entfernteren Verwandten oder eng befreundeten Personen können nur berücksichtigt werden, sofern der Verteilschlüssel eingehalten werden kann.

4. Ich habe bereits eine private Unterkunft. Kann ich dort wohnen bleiben und dem Kanton meiner Gastgeber zugeteilt werden?

Auch bei Personen mit selbstständig organisierter privater Unterkunft kommt grundsätzlich der Verteilschlüssel zur Anwendung. Ihre bestehende Privatunterkunft kann bei der Kantonszuweisung also nur berücksichtigt werden, sofern der Verteilschlüssel eingehalten werden kann. Andernfalls werden Sie einem anderen Kanton zugewiesen, welcher eine neue Unterkunft für Sie suchen wird. Das SEM entscheidet am Tag Ihrer Registrierung im BAZ gemäss dem Verteilschlüssel und informiert sie mündlich darüber.

Wichtig: Eine Berücksichtigung Ihrer Privatunterkunft kann nur geprüft werden, wenn Sie das Blatt «Bestätigung Privatunterkunft» ausgedruckt und mit Unterschrift Ihrer Gastgebenden am Tag Ihrer Registrierung ins Bundesasylzentrum mitbringen. Bitte halten Sie dieses unbedingt bereit.

5. Was wenn ich mit meinem Kantonszuweisungsentscheid nicht einverstanden bin? Kann ich meinen Kanton wechseln?

Sie haben die Möglichkeit dem SEM ein schriftliches Gesuch um Kantonswechsel zukommen zu lassen, in welchem Sie darlegen, in welchem Kanton Sie wechseln möchten und aus welchem Grund. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in den FAQ auf der Webseite des SEM: www.sem.admin.ch